AMTSBLATT



für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich. Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 35 vom 28. August 2018

nnaitsverzeichnis: Bek.	Nr.
Stadt Bad Reichenhall /erfügung und Bekanntmachung über die Vidmung öffentlicher Straßen – Klosterfeldweg	1
Markt Marktschellenberg Bekanntmachung des Marktes Marktschellenberg über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Alte Berchtesgadener Straße - Nord" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	2
Markt Teisendorf Bebauungsplan Waschau II, 1. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	3
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf iber den Beschluss zur Erweiterung der Ortsabrundungssatzung "Weildorf – westliche Hauptstraße" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB-	4
Gemeinde Saaldorf-Surheim /ollzug der Baugesetze; 2. Änderung des Bebauungsplanes "Helfau IV" n Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim – Bekanntgabe der Änderung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	5

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung öffentlicher Straßen - Klosterfeldweg

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße: Klosterfeldweg

FI. Nr.: 59/2

Anfangspunkt: Einmündung zwischen den Anwesen Frühlingstraße 40

und Frühlingstraße 42

Endpunkt: Zufahrt zu den Anwesen Frühlingstraße 40 a - d

Länge: 47 m

im Bereich der Stadt Bad Reichenhall; Landkreis Berchtesgadener Land

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße wird zum Eigentümerweg gewidmet.

Widmungsbeschränkung: keine

3. Träger der Straßenbaulast

Grundstückseigentümer

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: 12. September 2018

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Beschluss in der Hauptausschusssitzung vom 25.7.2018

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Geschäftszeiten im Stadtbauamt der Stadt Bad Reichenhall / Neues Rathaus Zimmer 209 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 21. August 2018 Stadt Bad Reichenhall

Hartmann, Dritter Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Marktschellenberg

Bekanntmachung des Marktes Marktschellenberg über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Alte Berchtesgadener Straße - Nord" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat von Marktschellenberg hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 2018 nach Abwägung aller vorliegenden Anregungen und Einwände den Bebauungsplanes Nr. 7 "Alte Berchtesgadener Straße - Nord" mit Begründung um Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Marktgemeinderats wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen zur Aufstellung (Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht einschl. zusammenfassender Erklärung) liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Messergasse 8, I. OG, zur Einsichtnahme auf.

Ergänzend werden die Unterlagen auch auf der Internetpräsenz des Marktes Marktschellenberg (<u>www.marktschellenberg.de</u>) bereitgestellt.

Hinweise:

a) gemäß §§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB:

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

b) gemäß § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Sind durch die Neufassung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktschellenberg, den 22. August 2018 Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bebauungsplan Waschau II, 1. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Teisendorf hat in seiner Sitzung am 14.8.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Waschau II als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Waschau II" in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung, Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
- 4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 28. August 2018 Markt Teisendorf

Norbert Schader, Zweiter Bürgermeister

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur Erweiterung der Ortsabrundungssatzung "Weildorf – westliche Hauptstraße" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.8.2018 die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung "Weildorf – westliche Hauptstraße" beschlossen. Mit der Erweiterung soll eine Fläche von ca. 250 qm, bei Parzelle 5, in den Bebauungszusammenhang einbezogen werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Anbau einer Betriebsleiterwohnung an das bestehende Anwesen geschaffen werden.

Nach Vorliegen der Entwurfsplanung wird das Verfahren mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie mit der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fortgeführt.

Der Verfahrensstand kann auf der Homepage des Marktes Teisendorf "Markt Teisendorf.de" verfolgt werden.

Teisendorf, den 28. August 2018 Markt Teisendorf

Norbert Schader, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
2. Änderung des Bebauungsplanes "Helfau IV" in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim –
Bekanntgabe der Änderung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 10. Oktober 2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Helfau IV" in Surheim beschlossen. Grundlage der Änderung ist die Planzeichnung des Büros S.A.K aus Traunstein in der Fassung vom 5. März 2018. Die Billigung der Planung erfolgte durch den Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 10. April 2018.

Im Rahmen der Änderung wird der Bebauungsplan "Helfau IV" in Surheim (Gewerbegebiet) in Richtung Süden erweitert. Neu mit aufgenommen werden die Grundstücke Fl. Nrn. 122/1 und 118/2/Tfl. Gemarkung Surheim. Durch die Erweiterung wird eine bestehende landwirtschaftliche Fläche in Gewerbeflächen umgewidmet.

Die Absicht den Bebauungsplan "Helfau IV" in Surheim zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgt die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird diese (Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und schalltechnische Untersuchung) in der Zeit vom

7. September 2018 bis 8. Oktober 2018

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim unter <u>www.saaldorf-surheim.de</u> – Aktuelles – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden

Saaldorf, den 24. August 2018 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister